

Synopse

Motorfahrzeugsteuerverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **341.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentierungen
	Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 341.11 , Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 21. Januar 2014 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:	
§ 3 Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 ¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 und mit weniger als 120 g CO ₂ -Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren ¹⁾ werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt: a. 119–110 g CO ₂ je Kilometer CHF 150.–;	§ 3 Aufgehoben.	Die bisher (und auch die neu) gewährten Steuerermässigungen gelten jeweils für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und die drei Folgejahre. Entsprechend erhalten diejenigen Personenwagen, welche im Jahr 2014 in Verkehr gesetzt wurden, keine Steuerermässigungen mehr.

¹⁾ [NEFZ: Neuer Europäischer Fahrzyklus](#)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentierungen
<p>b. weniger als 110 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p> <p>§ 3a Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 und mit weniger als 105 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:</p> <p>a. 104–95 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>b. weniger als 95 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>	<p>§ 3a Aufgehoben.</p>	<p>Da Steuerermässigungen nur für das Jahr der Inverkehrsetzung und die drei Folgejahre gewährt werden, erhalten Fahrzeuge, die bis Ende Jahr 2020 in Verkehr gesetzt wurden, ab 1.1.2024 keine Steuerermässigungen mehr.</p>
<p>§ 3b Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021</p>	<p>§ 3b Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung <u>Inverkehrsetzung</u> ab 1. Januar 2021</p>	<p>Noch nach der geltenden Gesetzgebung gewährte Steuerermässigungen gelten für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung sowie die drei Folgejahre. Ab dem Jahr 2021 galt zudem die Messmethodik nach dem WLTP-Testverfahren (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure). Entsprechend erhalten Personenwagen (PW), welche in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Verkehr gesetzt wurden nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes am 1.1.2024 noch für 1 Jahr (Inverkehrsetzung 2021) bzw. für 2 Jahre (Inverkehrsetzung 2022) bzw. 3 Jahre (Inverkehrsetzung 2023) die noch nach geltendem Gesetz bzw. nach geltender Verordnung gewährte Steuerermässigung. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentierungen
<p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021 und mit weniger als 140 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren¹⁾ werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:</p> <p>a. 139–125 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>b. weniger als 125 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>		
	<p>§ 3c Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 2024</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 2024 und mit weniger als 130 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:</p> <p>a. 129–70 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>b. weniger als 70 g CO₂ je Kilometer CHF 450.–;</p> <p>c. ausschliesslich elektrisch oder mit Wasserstoff betrieben CHF 450.–.</p>	<p>Personenwagen, welche nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes (also ab 2024) in Verkehr gesetzt werden, erhalten eine Steuerermässigung, wenn sie weniger als 130 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren aufweisen.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gilt eine Steuerermässigung von 150 Franken für Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoss zwischen 70 und 129 g CO₂ je Kilometer sowie eine Steuerermässigung von 450 Franken für alle Fahrzeuge mit weniger als 70 g CO₂-Ausstoss. Die Bonusstufe von 150 Franken fällt im Jahr 2026 weg. Ab dann werden nur noch Personenwagen mit weniger als 70 g CO₂-Ausstoss gefördert. Ab dem Jahr 2029 werden schliesslich nur noch elektrisch oder mit Wasserstoff betriebene Personenwagen gefördert.</p>

¹⁾ [WLTP: Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure](#)

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentierungen
	<p>² Der Bonus gemäss Abs. 1 Bst. a gilt für Fahrzeuge, die bis Ende 2026 in Verkehr gesetzt werden.</p> <p>³ Der Bonus gemäss Abs. 1 Bst. b gilt für Fahrzeuge, die bis Ende 2028 in Verkehr gesetzt werden.</p>	
<p>§ 4 Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 und mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p> <p>a. 140–159 g CO₂ je Kilometer CHF 75.–;</p> <p>b. 160–179 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>c. über 179 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>	<p>§ 4 Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>Inverkehrs-</u>setzung ab 1. Januar 2014</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>In-</u>verkehrsetzung ab 1. Januar 2014 und mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p>	<p>Einmal erhobene Steuerzuschläge sind unbefristet und bleiben unverändert. Auf Personenwagen, die im Zeitraum 2014 bis 2017 in Verkehr gesetzt wurden, wird ein Steuerzuschlag erhoben, wenn diese einen CO₂-Ausstoss nach dem NEFZ-Testverfahren von über 139 Gramm aufweisen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 4a Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 mit mehr als 129 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p> <p>a. 130–144 g CO₂ je Kilometer CHF 75.–;</p>	<p>§ 4a Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>Inverkehrs-</u>setzung ab 1. Januar 2018</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>In-</u>verkehrsetzung ab 1. Januar 2018 mit mehr als 129 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p>	<p>Einmal erhobene Steuerzuschläge sind unbefristet und bleiben unverändert. Auf Personenwagen, die im Zeitraum 2018 bis 2020 in Verkehr gesetzt wurden, wird ein Steuerzuschlag erhoben, wenn diese einen CO₂-Ausstoss nach dem NEFZ-Testverfahren von über 129 Gramm aufweisen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentierungen
<p>b. 145–159 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–; c. über 159 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>		
<p>§ 4b Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021 mit mehr als 169 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p> <p>a. 170–184 g CO₂ je Kilometer CHF 75.–; b. 185–199 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–; c. über 199 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>	<p>§ 4b Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung Inverkehr-setzung ab 1. Januar 2021</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>In-</u>verkehr<u>setzung</u> ab 1. Januar 2021 mit mehr als 169 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2021 gilt das WLTP-Testverfahren für die Messung des CO₂-Ausstosses. Auf Personenwagen, die ab 2021 in Verkehr gesetzt wurden, wird ein Steuerzuschlag erhoben, wenn diese einen CO₂-Ausstoss nach dem WLTP-Testverfahren von über 169 Gramm aufweisen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>
	<p>§ 10 Gewichtsreduktion bei Personenwagen und Lieferwagen mit Elektroantrieb</p> <p>¹ Für Personenwagen und Lieferwagen mit ausschliesslichem Batteriebetrieb wird das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis zur Bemessung der Motorfahrzeugsteuer um 10 % reduziert.</p>	<p>Hier wird § 6 Absatz 1bis des revidierten Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer konkretisiert. Der Gewichtsabzug für batteriebetriebene Personenwagen und Lieferwagen wird vorläufig bei 10% festgelegt. Der Regierungsrat verfügt über die Kompetenz die Gewichtsreduktion bis auf 20% zu erhöhen (sollten sich die Gewichte der elektrisch betriebenen Fahrzeuge aufgrund deren Batteriegewicht erhöhen).</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentierungen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Weber die Landschreiberin: Heer Dietrich	